

# Diakonie

## STELLUNGNAHME der DIAKONIE Österreich

**zum**

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das  
Tilgungsgesetz 1972 geändert werden.**

Wien, den 13.10.2005

Die DIAKONIE begrüßt die Absicht zahlreiche verschiedene Praktiken der Verleihung der Staatsbürgerschaft in den Bundesländern zu vereinheitlichen.

Unverständlich erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Entwurf zahlreiche Bestimmungen enthält, die mit dem Vorhaben der Vereinheitlichung und Anpassung von Fristen weniger zu tun haben, als mit einer allgemeinen Einschränkung des Zuganges zur Staatsbürgerschaft.

Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 und vor allem mit der Neuschaffung des Niederlassungsgesetzes wurden bereits weitere weitläufige Beschränkungen der Zuwanderung nach Österreich beschlossen.

Österreich verfügt mit dem derzeit geltenden Staatsbürgerschaftsrecht, insbesondere durch das Beharren auf der reinen Lehre des „ius sanguinis“ einerseits und der Ablehnung von Doppelstaatsbürgerschaften andererseits, bereits über eines der restriktivsten in Europa.

Die DIAKONIE ist der Überzeugung, dass in Zeiten europaweiter dramatischer Geburtenrückgänge und prognostizierter Überalterung der Bevölkerung, eine verantwortungsvolle Zuwanderungspolitik unumgebar sein wird. Zu einer solchen verantwortungsvollen Migrationspolitik gehört es aber auch, jenen Menschen, die sich auf Dauer niedergelassen haben, die österreichische Staatsbürgerschaft anzubieten.

Die DIAKONIE empfindet es als ungerecht, wenn die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft nunmehr an die Fähigkeit der finanziellen Selbsterhaltung gebunden werden soll. Eine solche Maßnahme benachteiligt automatisch Frauen, sowie Bezieher niederer Einkommen.

Die Zuerkennungsvoraussetzungen der Staatsbürgerschaft sollten dringend auch humanitäre und sozialpolitische Komponenten berücksichtigen und sich nicht ausschließlich auf die wirtschaftlichen beschränken.

## **Zu Artikel 1: Änderungen im Staatsbürgerschaftsgesetz**

### **Zu §10 - Verleihung nach zehnjährigem Aufenthalt**

Zu Abs. 1 Z 1:

Wie bisher knüpft die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen mindestens zehnjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Neu hinzugekommen ist nun das Erfordernis der Rechtmäßigkeit eines solchen und einer fünfjährigen Niederlassungsdauer. Die Erlangung einer Staatsbürgerschaft an einen längeren rechtmäßigen Aufenthalt zu knüpfen scheint einleuchtend.

Bei näherer Betrachtung ist aber erkennbar, dass durch diese Regelung einer nicht kleinen Personengruppe, die sich aus verschiedensten Gründen, die oft auch nicht in ihrem eigenen Verschulden liegen, seit Jahren dauerhaft in Österreich aufhalten, die Möglichkeit auf Zuerkennung der Staatsbürgerschaft genommen wird, weil ihr Aufenthalt zumindest teilweise nicht geregelt war.

Die Definition einer Niederlassung knüpft an § 2 Abs. 2 NAG. In den Erläuternden Bemerkungen zu §10 Abs. 1 wird klargestellt, dass ein Aufenthalt aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung keine Niederlassung im Sinne des NAG ist.

Mit dieser Regelung wird in Hinkunft die Erlangung der Staatsbürgerschaft nach zehn Jahren etwa für Langzeitasylwerber verunmöglicht.

In der Praxis treten solche Fälle, in denen ein Verfahren zehn Jahre und mehr dauert nicht selten auf.

Ähnlich schlecht gestellt werden aber auch Personen, die als subsidiär Schutzberechtigte über keine Niederlassungsbewilligung, sondern auch nur über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Statusrichtlinie, die eine annähernde Gleichstellung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten beabsichtigt. Eine solche Gleichstellung wurde auch bereits in der Stellungnahme der DIAKONIE zum Fremdenrechtspaket angeregt.

Da die neu geschaffene Regelung Personen benachteiligt, die oft ohne ihr Verschulden nicht die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft notwendigen Voraussetzungen erfüllen, sonst aber zum Österreichischen Staat positiv eingestellt sind, empfiehlt die DIAKONIE die bestehende Regelung beizubehalten.

Zu Abs.1 Z 2 und drei:

Die Streichung des Zusatzes „...zu einer mehr als 3 Monate dauernden ....“ führt dazu, dass nun auch Bagatelldelikte, wie der Tatbestand der Entwendung (§141 StGB) zur Versagung der Staatsbürgerschaft führen. Gerade aber eine Entwendung, die oft aus einer Not erfolgt, sollte, wenn der/die StaatsbürgerschaftswerberIn sonst positiv zur österreichischen Rechtsordnung eingestellt ist, kein Hindernis zur Erlangung sein.

Warum von einer gleichlautenden Regelung bei Finanzvergehen nun abgegangen, und dort eine Bestrafung bis zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe toleriert wird, ist nicht nachvollziehbar.

Auch hier empfiehlt die DIAKONIE die ursprüngliche Regelung beizubehalten.

Zu Abs.1 Z 7:

Schon die geltende Regelung sieht vor, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Sicherung des Lebensunterhaltes geknüpft ist. Allerdings wird auf Härtefälle dahingehend Rücksicht genommen, dass ein nicht Verschulden der finanziellen Notlage beachtlich ist.

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, dass auch ein kurzes Unterbrechen der Sicherung des Lebensunterhaltes, egal ob verschuldet oder nicht, wie es aufgrund der derzeitigen Verhältnisse am Arbeitsmarkt (man denke nur an die Praxis in manchen Branchen) sehr oft vorkommt, dem/der BewerberIn zum Nachteil gereicht.

Die nun vorgeschlagenen Regelung kann dazu führen, dass ganze Berufsgruppen von der Erlangung der Staatsbürgerschaft nach der üblicherweise vorgesehenen Wartefrist von zehn Jahren ausgeschlossen sind.

Durch die Tatsache, dass auch Richtsatzergänzungszahlungen aus der Sozialhilfe dazu führen, dass nach den vorgeschlagenen Regelungen der Lebensunterhalt nicht ausreichend gesichert ist, wird es zur Benachteiligung von kinderreichen Familien kommen, in denen nur eine Person ein Einkommen bezieht.

Zu Abs. 2:

Schon die jetzige Regelung sieht Versagungsgründe vor, die allerdings durch die geplanten Regelungen noch verschärft werden sollen.

So wird schon das Vorliegen bestimmter Tatsachen nach dem Fremdenrecht, die noch nicht zu einem Aufenthaltsverbot führen müssen, als Versagungsgrund angesehen.

Problematisch erscheint auch die Prüfung dieser Gründe (z.B. §60 Abs.2 Z 9 FPG) durch die Staatsbürgerschaftsbehörde, weil diese keinesfalls als Fachbehörde für diese Fragen anzusehen ist.

Ebenso problematisch erscheint auch der Versagungsgrund des Bestehens eines Aufenthaltsverbotes eines anderen EWR – Staates.

Der Bezug auf Rechtsakte anderer Staaten, ohne die Rechtmäßigkeit deren Zustandekommen überprüfen zu können, ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar, und wäre daher aus Sicht der DIAKONIE zu streichen.

### **Zu §10 a – Sprache und Integration**

Grundsätzlich kann einer Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen will, auch aus Sicht der DIAKONIE zugemutet werden, über ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen und Grundkenntnissen der Geschichte Österreichs sowie der demokratischen Ordnung zu verfügen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Ausnahmen für bestimmte besonders schutzwürdige Gruppen, außer für nicht selbst handlungsfähige Personen, Unmündige und schulpflichtige Minderjährige vorsieht.

Die DIAKONIE empfiehlt hier eine Orientierung an den Regelungen über die Integrationsvereinbarung, in welcher verschiedene Gruppen vom Nachweis bestimmter Kenntnisse ausgenommen sind.

Zur viel diskutierten Problematik, dass schulpflichtige Minderjährige nur dann von einem Nachweis ausgeschlossen sind, wenn sie zum Aufstieg in die nächste Klasse berechtigt sind, wird auf die öffentlichen Ausführungen der Frau Bundesminister hingewiesen, die davon ausgeht, dass die Regelungen dahingehend geändert werden, wonach nicht nur ein Aufstieg in die nächste Klasse vom Nachweis befreit, sondern lediglich ein positiver Abschluss in den für eine Integration wichtigen Fächern gefordert wird.

Eine solche Änderung würde von der DIAKONIE jedenfalls begrüßt, jedoch abermals zu Bedenken gegeben, dass im Bereich der Pädagogik grundsätzlich der Förderung und nicht der Sanktion der Vorzug gegeben werden sollte.

### **Zu § 11 – Interpretationsmaxime**

Diese Bestimmung scheint zu weit formuliert.

Insbesondere die Frage, wie eine Orientierung des Fremden an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft überprüft werden sollte und als Interpretationshilfe dienen kann, erscheint sehr schwierig zu beantworten.

### **Zu § 11a – Frühzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft**

Die Einführung einer mindestens sechsjährigen Wartefrist für alle StaatsbürgerschaftswerberInnen, auch wenn sie eine besondere Nahebeziehung zu Österreich haben, ist nicht in allen Fällen nachvollziehbar.

Besonders die geplanten Regelungen für begünstigte Drittstaatsangehörige und anerkannte Flüchtlinge sind nach Meinung der DIAKONIE zu überdenken.

Zu Abs.1:

Während in der geltenden Fassung für Ehegatten, die mit einem Staatsbürger in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, im günstigsten Fall nach drei Jahren Aufenthalt und zwei Jahren aufrechter Ehe ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht, liegt eine solche nach der geplanten Regelung im Ermessen der Behörde.

Die geplante Regelung, erst nach einer fünf Jahre aufrechten Ehe eine Staatsbürgerschaft erwerben zu können, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu haben, erscheint im Lichte des Art 8 EMRK als nicht gerechtfertigt.

Die Argumentation, durch eine solche Regelung Scheinehen hinten zu halten greift nicht, da die Behörde auch innerhalb einer zwei Jahresfrist ausreichend Gelegenheit hat, die Rechtmäßigkeit der Ehe zu prüfen.

Zur Problematik des rechtmäßigen Aufenthalts wird auf die Ausführungen zu §10 verwiesen.

Zu Abs.4 Z1:

Die DIAKONIE verwehrt sich gegen diese Regelung, die eine massive Benachteiligung von Asylberechtigten gegenüber StaatsbürgerInnen darstellt. Die auch von Österreich ratifizierte Genfer Flüchtlingskonvention sieht eine weitgehende Gleichstellung von asylberechtigten Personen mit Staatsbürgern vor. Eine Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens ist in Art 34 GFK vorgesehen: „Die vertragsschließenden Staaten ..... sollen insbesondere alles tun um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen ....“

Die derzeitige Regelung, wonach die vorzeitige Möglichkeit der Erlangung der Staatsbürgerschaft neben einer geringen Wartezeit an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft knüpft, trägt diesem der GFK immanenten und in Art 34 GFK ausdrücklich erwähnten Gedanken Rechnung. Eine Regelung, die eine Wartezeit nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorsieht, widerspricht der GFK und ist daher abzulehnen.

Die geplante Regelung, wonach erst fünf Jahre nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft eine Staatsbürgerschaft zuerkannt werden kann, erscheint

insbesondere dadurch bedenklich, dass, wie die Praxis zeigt, aufgrund der Arbeitsüberlastung der Asylbehörden bei vielen Personen erst nach mehreren Jahren die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, und seitens der AsylwerberInnen keinerlei Einflussmöglichkeit auf die (lange) Dauer des Verfahrens gegeben ist. Die DIAKONIE ersucht daher dringend, für Asylberechtigte zumindest die derzeitige Regelung beizubehalten.

Da europaweit auch eine weitgehende Gleichstellung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten angestrebt wird, fordert die DIAKONIE eine Ausweitung der privilegierten Stellung von Asylberechtigten auch auf die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten.

Zu Abs. 4 Z 3:

Die geplante Regelung, die Wartezeit für die Erlangung der Staatsbürgerschaft auch für im Bundesgebiet geborene Personen zu verlängern, wird seitens der DIAKONIE abgelehnt.

#### **Zum Wegfall des §14**

Die Diakonie bedauert den Wegfall des Rechtsanspruches auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für Staatenlose, deren Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem Staat besonders berücksichtigt werden müsste.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung zur Privilegierung von Staatenlosen zu überdenken.

**Zu § 34 Abs.1a:**

Die de facto unbeschränkte Möglichkeit, sollte sich nach Jahren herausstellen, dass bestimmte verpönte Handlungen die zur Erlangung der Staatsbürgerschaft geführt haben gesetzt wurden, die Staatsbürgerschaft zu entziehen erscheint als unverhältnismäßige Bestrafung, zumal ja Personen, die eine solche Staatsbürgerschaft erschlichen haben, in der Regel trotzdem aufenthaltsverfestigt sind und sich während eines zehn Jahre oder länger dauernden Aufenthalt der österreichischen Rechtsordnung gemäß verhalten haben.

Abgesehen davon verlieren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben, ihre vorige und werden daher durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft in der Regel staatenlos. In einer solchen Situation könnten diese Personen dann in kein anderes Land reisen, wodurch sie möglicherweise in Österreich in die Illegalität gedrängt werden. Eine solche Regelung erscheint daher nicht ausreichend durchdacht und sollte somit nicht in Erwägung gezogen werden.